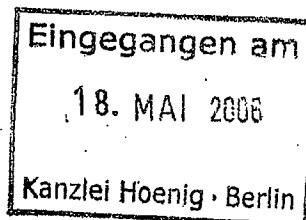


Aktenzeichen:  
2020 Js 017877 / 06  
(Bitte immer angeben)



## Staatsanwaltschaft Koblenz

Karmeliterstr. 14  
56068 Koblenz

Telefon: (0261) 102- 2136  
Telefax: (0261) 102-2003

Staatsanwaltschaft 56065 Koblenz.

Rechtsanwalt  
C. Hoenig  
Paul-Lincke-Ufer 42/43  
10999 Berlin-Kreuzberg

Postbank Ludwigshafen  
Konto: 8778 670 BLZ: 545 100 67

Gleitende Arbeitszeit von 7.00-18.30 Uhr  
Feste Bürozeiten:  
Mo.-Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.30 Uhr  
Fr.: 9.00 - 13.00 Uhr

Datum: 13.04.2006/H.

Ihre Strafanzeige vom 08.03.2006 gegen Mitarbeiter der Firma 1&1 Internet AG in Montabaur

Ihr Zeichen: 04c91057/c00207-04

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Ihre mir zuständigkeitshalber vorgelegte Strafanzeige gibt mir keinen Anlass, gegen den von Ihnen beschuldigten Personenkreis Ermittlungen aufzunehmen.

Gemäße § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten nur dann berufen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind und keine Verfahrenshindernisse vorliegen.

Einen solchen Anfangsverdacht strafbaren Verhaltens vermag ich Ihrer oben genannten Strafanzeige nicht zu entnehmen.

Eine Strafbarkeit wegen Betruges scheidet aus, da keine Täuschungshandlung ersichtlich ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 46, 198) enthält das an Ihre Bank gerichtete Auszahlungszahlungsverlangen

keine konkludente Erklärung über die materielle Berechtigung zum Einzug.

Auch eine Täuschung durch Unterlassen scheidet aus, da keine Garantienpflicht zur Aufklärung gegeben ist.


Ergänzend weise ich darauf hin, dass selbst bei Annahme einer Täuschungshandlung nicht nachzuweisen sein dürfte, dass ein vorsätzlich strafbares Verhalten vorliegt.

Hinweise auf etwaige sonstige strafbare Handlungen sind nicht ersichtlich.

Ich weise darauf hin, dass der vorliegende Bescheid auf etwaige zivilrechtliche Ansprüche keinerlei Einfluss hat.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 172 StPO zu. Diese muss innerhalb einer Frist von **zwei Wochen**, gerechnet vom Tag des Zugangs, bei der Generalstaatsanwaltschaft in Koblenz oder bei der hiesigen Behörde eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  Staatsanwalt

\*\*\*\*\*  
**Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.**  
\*\*\*\*\*